

Allgemeine Nebenbestimmungen für die Vergabe von Forschungszuschüssen aus Mitteln des Forschungsfonds der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. – AN –

Fassung vom 06.03.2026

1	Verwendung des Zuschusses	2
2	Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens.....	2
3	Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung	2
4	Zahlungen/Zahlungsmodalitäten	2
5	Nachweis der Verwendung	3
6	Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuschussempfängers.....	3
7	Aufträge an Dritte	4
8	Rohdaten, Geräte und Proben	4
9	Vertraulichkeit/Datenschutz.....	4
10	Information und Veröffentlichung durch die DGUV	5
11	Veröffentlichungen durch den Zuschussempfänger.....	5
12	Rechte an den Forschungsergebnissen	5
13	Verwertung der Forschungsergebnisse.....	6
14	Haftung	6
15	Schutzrechte Dritter	6
16	Gewährleistung	6
17	Kündigung der Fördervereinbarung.....	6
18	Schlussbestimmungen	7

1 Verwendung des Zuschusses

- 1.1 Der von der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V. (im Weiteren DGUV) gewährte Zuschuss darf nur für das im Förderantrag beantragten Forschungsvorhaben verwendet werden.
- 1.2 Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.
- 1.3 Die im Förderantrag für jede Kostenart aufgeführten Gesamtansätze sind bis zur Höhe von 10 % gegenseitig deckungsfähig. Abweichungen vom Finanzierungsplan, die über die Deckungsfähigkeit hinausgehen, sind nur mit der Zustimmung der DGUV in Textform zulässig.
- 1.4 Der Zuschuss erfolgt unter der Bedingung, dass der Zuschussempfänger zum Zeitpunkt der Unterzeichnung der Fördervereinbarung bezüglich einer späteren kommerziellen Verwendung im Wege einer Leistungserbringung oder Auftragsforschung keinen Vertrag mit einem wirtschaftlich tätigen Dritten (Unternehmen i. S. d. Art 107 Abs. 1 AEUV) abgeschlossen hat bzw. sich nicht in konkreten Verhandlungen hierzu befindet.

2 Gegenstand und Durchführung des Forschungsvorhabens

- 2.1 Der Zuschussempfänger hat bei der Durchführung des Forschungsvorhabens vom neuesten Stand der Wissenschaft und Technik auszugehen. Er versichert, dass dieser durch aktuelle und zuverlässige Informationsrecherchen ermittelt wurde und belegt dies im Förderantrag.
- 2.2 Die Forschungsarbeiten werden unter der wissenschaftlichen Leitung der Forschungsleiterin oder des Forschungsleiters durchgeführt. Ist diese oder dieser länger als drei Monate verhindert, die Forschungsarbeiten zu leiten, so muss im Einvernehmen mit der DGUV unverzüglich eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger mit der Fortsetzung der Arbeiten beauftragt werden. Die vereinbarten Verpflichtungen zwischen der DGUV und dem Zuschussempfänger werden hiervon nicht berührt.

3 Nachträgliche Ermäßigung der Kosten/Änderung der Finanzierung

Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die DGUV zu informieren, wenn er nach erfolgter Förderzusage bei dritter Stelle eine Unterstützung beantragt oder von solchen Stellen Mittel erhält. Die DGUV behält sich vor, ihren Zuschuss im Falle der nachträglichen Förderung durch dritte Stellen entsprechend zu kürzen.

4 Zahlungen/Zahlungsmodalitäten

- 4.1 Die DGUV zahlt den Zuschuss an den Zuschussempfänger in der Regel jährlich aus. Näheres hierzu regelt die Fördervereinbarung.
- 4.2 Die DGUV behält in der Regel 20 % bis 25 % der bewilligten Mittel bis zur Vorlage des abschließenden Verwendungsnachweises (siehe Ziffer 5) ein.
- 4.3 Folgeraten werden von der DGUV erst ausgezahlt, wenn der Zuschussempfänger die vorgehenden Raten für das Forschungsvorhaben vollständig ausgegeben hat. Überzahlungen durch die DGUV sind unverzüglich zurückzuzahlen.

5 Nachweis der Verwendung

- 5.1 Die Verwendung des Zuschusses ist der DGUV spätestens drei Monate nach Beendigung bzw. Einstellung der Forschungsarbeiten (abschließender Verwendungsnachweis) und darüber hinaus während des Forschungsvorhabens zu den in der Fördervereinbarung festgelegten Terminen (Zwischennachweis) durch den Zuschussempfänger nachzuweisen. Der abschließende Verwendungsnachweis enthält als Anlage einen Bericht über die durchgeführten Forschungsarbeiten, die Forschungsergebnisse und eine Bewertung der Forschungsergebnisse unter Einbeziehung der im Förderantrag genannten Ziele des Forschungsvorhabens und deren Umsetzung.
- 5.2 Geräte und Einrichtungen, die ganz oder teilweise mit Mitteln der DGUV beschafft wurden, sind in einem Inventarverzeichnis zu erfassen, sofern es sich nicht um ein geringwertiges Wirtschaftsgut im Sinne des Steuerrechts handelt. Das Verzeichnis muss mindestens Angaben über Art, Anzahl, Anschaffungszeitpunkt und Anschaffungspreis der Gegenstände enthalten und ist dem Verwendungsnachweis beizufügen.
- 5.3 Der Zuschussempfänger hat sämtliche für den Verwendungsnachweis relevanten Unterlagen und Belege für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren, sofern nicht in steuerrechtlichen oder anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Zugang des abschließenden Verwendungsnachweises bei der DGUV. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Die Unterlagen sowie das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren müssen den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.
- 5.4 Die DGUV ist berechtigt, bis zum Ablauf der Aufbewahrungsfrist jederzeit eine Prüfung der vorgenannten Unterlagen vorzunehmen. In der Regel macht die DGUV von diesem Recht Gebrauch.
- 5.5 Die DGUV behält sich das Recht vor, im Bedarfsfalle während der Laufzeit des Forschungsvorhabens Zwischenprüfungen über die Verwendung der Mittel durchzuführen. Die DGUV ist berechtigt, zu diesem Zwecke die hierfür relevanten Bücher, Belege und Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung des Zuschusses vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuschussempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- 5.6 Der Bundesrechnungshof ist berechtigt, bei Zuschussempfängern zu prüfen (§ 91 BHO).

6 Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten des Zuschussempfängers

- 6.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, der DGUV unverzüglich relevante Ereignisse oder Änderungen anzuzeigen, insbesondere wenn
 - sich für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, beispielsweise das positive Ethikvotum nicht beschlossen wird,
 - sich herausstellt, dass ein Ziel des Forschungsvorhabens nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist,
 - er Kenntnis davon erhält, dass das Ergebnis inzwischen von Dritten erreicht wurde,
 - wenn ein erheblicher Teil der abgerufenen oder ausbezahlten Beträge voraussichtlich nicht innerhalb des Zeitraums verbraucht wird, für den eine Rate nach der Fördervereinbarung vorgesehen ist.

-
- 6.2 Der Zuschussempfänger informiert die DGUV in der Regel jährlich in Textform über den Stand des Forschungsvorhabens, darüber hinaus auch auf Verlangen der DGUV zu weiteren Zeitpunkten während des Forschungsvorhabens.

Der Zuschussempfänger beabsichtigt, die DGUV bis zu drei Jahre nach Abschluss des Forschungsvorhabens auf Anfrage in angemessenem Umfang über die Umsetzung der Forschungsergebnisse zu informieren.

- 6.3 Der Zuschussempfänger versichert, sich redlich zu bemühen, die einer Nutzung der Forschungsergebnisse entgegenstehenden Schutzrechte und Schutzrechtsanmeldungen, soweit erforderlich, zu ermitteln und der DGUV im Förderantrag anzuzeigen und mitzuteilen, unter welchen Voraussetzungen seiner Einschätzung nach eine Nutzung dennoch möglich ist.
- 6.4 Soweit die Forschungsarbeiten mit besonderen Risiken (z. B. für Probanden) verbunden sind, hat der Zuschussempfänger – sofern dies möglich ist – entsprechende Versicherungen abzuschließen und die zuständige Ethikkommission einzuschalten. Die hierfür erforderlichen Kosten sind im Finanzierungsplan auszuweisen.

7 Aufträge an Dritte

Sofern der Zuschussempfänger beabsichtigt, zur Erreichung der Ziele des Forschungsvorhabens Aufträge an Dritte zu vergeben, ist dies im Förderantrag zu begründen. Die Aufträge sind nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Grundsätzlich sind dazu mehrere Angebote einzuholen.

8 Gegenstände (z.B. Geräte, Zubehör) und sonstige Einrichtungen (z.B. Rohdaten, Proben)

- 8.1 Gegenstände und sonstige Einrichtungen, die überwiegend (> 50 %) mit Mitteln der DGUV beschafft werden, gehen in das Eigentum des Zuschussempfängers über. Die DGUV erwirbt weder Eigentum noch Nutzungs- oder Verwertungsrechte an diesen Gegenständen und sonstigen Einrichtungen. Diese Gegenstände und sonstigen Einrichtungen dürfen vom Zuschussempfänger während des Forschungsvorhabens ausschließlich zur Erreichung des Zuschusszwecks verwendet werden. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich, die bestimmungsgemäße Verwendung und den Verbleib dieser angeschafften Gegenstände und sonstigen Einrichtungen in den einzureichenden Zwischennachweisen und dem abschließenden Verwendungsnachweis samt Inventarliste nachvollziehbar zu dokumentieren.
- 8.2 Nach Beendigung/Einstellung, jedoch insoweit ordnungsgemäßer Durchführung, des Forschungsvorhabens, gilt der Zuschuss als bestimmungsgemäß verwendet. Der weitere Verbleib dieser Gegenstände und sonstigen Einrichtungen beim Zuschussempfänger nach dieser Beendigung/Einstellung des Forschungsvorhabens stellt somit keine umsatzsteuerrechtliche Lieferung oder sonstige Leistung dar und die DGUV und der Zuschussempfänger versichern auch, dass es sich hierbei nicht um ein Entgelt für eine Leistung handelt.
- 8.3 Sollte die Nutzung oder der Verbleib der mit den Zuschüssen angeschafften Geräte und sonstigen Einrichtungen während oder nach Beendigung/Einstellung des Forschungsvorhabens durch eine Finanzbehörde oder ein Gericht als umsatzsteuerpflichtig eingestuft werden, verpflichtet sich der Zuschussempfänger, den auf diese Gegenstände und sonstigen Einrichtungen anteilig entfallenden Zuschussbetrag zurückzuzahlen. Diese Rückzahlungspflicht gilt, unabhängig von einer Entscheidung eines Gerichts oder einer Finanzbehörde hinsichtlich der Umsatzsteuerpflichtigkeit, ebenfalls, wenn angeschaffte

Geräte und sonstige Einrichtungen zweckwidrig genutzt wurden. Bei der Rückforderung wird der auf die betroffenen Geräte und sonstigen Einrichtungen entfallende Betrag unter Berücksichtigung von Wertminderung und bisheriger Nutzung ermittelt.

8.4 Im Übrigen wird auf Ziff. 5 verwiesen.

9 Vertraulichkeit/Datenschutz

Der Zuschussempfänger ist im Hinblick auf die Ausführung des Forschungsvorhabens datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne von Art. 4 Nr. 7 der Verordnung 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutz-Grundverordnung). Werden personenbezogene Daten verarbeitet, muss der Zuschussempfänger geeignete technische und organisatorische Maßnahmen treffen, um die Sicherheit der Verarbeitung zu gewährleisten. Hierzu zählen auch entsprechende Pseudonymisierungs- bzw. Anonymisierungsverfahren. Das Forschungsvorhaben wird in einer internen Datenbank der DGUV gespeichert, auf die auch die Unfallversicherungsträger Zugriff haben. Bei den in der internen Datenbank abgelegten Forschungsdaten handelt es sich um pseudonymisierte oder anonymisierte Daten. Lediglich personenbezogenen Daten von den Arbeitgebern der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, der Forschungsleitung, der ausführenden Forschungsstelle und der kassenberechtigten Stelle können in der Datenbank verarbeitet werden. Im Rahmen des Förderantrags kann der Zuschussempfänger in eine Übermittlung der Forschungsdaten an sachverständige Dritte zur Begutachtung einwilligen. Erklärt der Zuschussempfänger keine Einwilligung in die Datenübermittlung, wird das Forschungsvorhaben lediglich in der internen Datenbank der DGUV gespeichert.

Nähere Informationen zur Datenverarbeitung sind dem beiliegenden Informationsblatt zu entnehmen.

10 Information und Veröffentlichung durch die DGUV

Die DGUV ist jederzeit berechtigt, ohne Rücksprache mit dem Zuschussempfänger folgende Angaben bekannt zu geben:

- die Angabe, dass das Forschungsvorhaben von der DGUV bezuschusst wird
- das Thema des Forschungsvorhabens (Titel, Ziele, Methodik, Kurzbeschreibung aus dem Förderantrag)
- Hyperlinks zu weitergehenden öffentlichen Informationen über das Forschungsvorhaben, beispielsweise auf der Homepage des Zuschussempfängers
- den Zuschussempfänger und die ausführende Stelle
- die Forschungsleiterin oder den Forschungsleiter
- die Höhe des bewilligten Zuschusses und der jährlichen Teilzahlungen für das Forschungsvorhaben
- den Status des Forschungsvorhabens (laufend oder abgeschlossen)
- Datumsangaben für den Beginn und den geplanten bzw. tatsächlichen Abschluss des Forschungsvorhabens.

In der Fördervereinbarung können abweichende Regelungen getroffen werden.

11 Veröffentlichungen durch den Zuschussempfänger

11.1 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Forschungsergebnisse auf geeignete Weise der Allgemeinheit und Fachöffentlichkeit in Deutschland zugänglich zu machen, beispielsweise

auf Fachkongressen oder durch Veröffentlichungen in Fachzeitschriften. Der Zuschussempfänger soll die Forschungsergebnisse insbesondere im Rahmen von Open Access veröffentlichen.

- 11.2 Der Zuschussempfänger ist bei Veröffentlichung der Forschungsergebnisse verpflichtet, einen Hinweis auf die Förderung des Forschungsvorhabens durch die DGUV aufzunehmen.

12 Rechte an den Forschungsergebnissen

- 12.1 Dem Zuschussempfänger stehen sämtliche Rechte (insbesondere gewerbliche Schutz- und Urheberrechte) an den Forschungsergebnissen einschließlich des Berichts gem. Ziff. 5.1 zu.
- 12.2 Die DGUV, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen erhalten vom Zuschussempfänger neben der Allgemeinheit ein einfaches, zeitlich, räumlich und inhaltlich unbeschränktes sowie unkündbares Nutzungsrecht am Bericht gem. Ziff. 5.1 für die Nutzung als Ganzes oder in Teilen im Zusammenhang mit den satzungsgemäßen und gesetzlichen Aufgaben zugunsten der Allgemeinheit, beispielsweise diesen zugunsten der Allgemeinheit und Fachöffentlichkeit in analogen und elektronischen Publikationen, im Internet, Intranet, eigenen sowie fremden Datenbanken zu speichern und zu veröffentlichen sowie für die Verwendung für weitere Forschung.
- 12.3 Der Zuschussempfänger hat mit seinen Beschäftigten (einschließlich wissenschaftliches Personal, Vertretungen, beratende Stellen und Unterauftragnehmern) gültige und ausreichende Vereinbarungen getroffen, welche die Rechtseinräumung der bei diesem Personenkreis entstehenden Rechte an von ihnen geschaffenen Forschungsergebnissen auf die DGUV, ihre Mitglieder und deren Einrichtungen sicherstellen.

13 Verwertung der Forschungsergebnisse

Einnahmen des Zuschussempfängers durch den späteren Abschluss von Verträgen, die die Verwertung der Forschungsergebnisse oder Teile davon zum Gegenstand haben, z.B. durch Übertragung von Schutzrechten und/oder Know-how, von sonstigen Kenntnissen oder Unterlagen, durch Vergabe von Lizenzen, verbleiben beim Zuschussempfänger.

14 Haftung

Die Haftung der DGUV sowie des Zuschussempfängers, einschließlich ihrer jeweiligen gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aus Vertragsverletzung und/oder aus Delikt ist beschränkt auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung wesentlicher Pflichten der Fördervereinbarung (Kardinalpflichten) haften die Parteien, ihre gesetzlichen Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit, allerdings begrenzt auf den vorhersehbaren, typischen, unmittelbaren Schaden. Wesentliche Pflichten sind solche, die die ordnungsgemäße Durchführung der Fördervereinbarung überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung die jeweils andere Partei regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Die vorgenannten Haftungsbegrenzungen und Haftungsausschlüsse gelten nicht für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz, wegen arglistigen Verhaltens, aus der Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale und aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

15 Schutzrechte Dritter

Der Zuschussempfänger versichert, sich redlich zu bemühen, dass die von ihm erzielten Forschungsergebnisse keine Rechte Dritter verletzen. Im Rahmen dieser Bemühungen wird der Zuschussempfänger mit der eigenüblichen Sorgfalt nach potenziell entgegenstehenden Rechten recherchieren und alle erforderlichen Maßnahmen zum Erwerb der Rechte an den

Forschungsergebnissen ergreifen (z. B. Einholung von Einwilligungen). Über das Ergebnis der Recherche und die ergriffenen Maßnahmen wird er die DGUV in Kenntnis setzen.

16 Gewährleistung

- 16.1 Der Zuschussempfänger führt die Forschungsarbeiten mit Sorgfalt und nach dem neusten veröffentlichten Stand von Wissenschaft und Technik durch.
- 16.2 Der Zuschussempfänger wird sich um die Erreichung der mit dem Forschungsvorhaben erstrebten Ziele redlich bemühen.
- 16.3 Bei Verstößen gegen 16.1 und 16.2 wird die DGUV dem Zuschussempfänger zunächst die Gelegenheit zur Nachbesserung innerhalb einer angemessenen Frist gewähren. Nach erfolglosem Ablauf der Nachbesserungsfrist bzw. bei fehlgeschlagener Nachbesserung kann die DGUV den Zuschuss mindern oder von der Fördervereinbarung zurücktreten. Weitere Rechte der DGUV bleiben hiervon unberührt.

17 Kündigung der Fördervereinbarung

- 17.1 DGUV und Zuschussempfänger können die Fördervereinbarung jederzeit aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - sich die für die Bewilligung des Zuschusses maßgeblichen Umstände ändern oder wegfallen, beispielsweise wenn zum Forschungsvorhaben kein positives Ethikvotum beschlossen wird,
 - ein Ziel des Forschungsvorhabens zwischenzeitlich von Dritten erreicht wurde,
 - sich herausstellt, dass ein Ziel des Forschungsvorhabens nicht oder mit dem bewilligten Zuschuss nicht zu erreichen ist, beispielsweise wenn sich nicht genügend Probandeninnen oder Probanden bzw. Patientinnen oder Patienten für das Forschungsvorhaben zur Verfügung stellen,
 - der Zuschuss nicht entsprechend dem Verwendungszweck verwendet wird,
 - ein Verstoß gegen Ziffer 1.4 vorliegt.
- 17.2 Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- 17.3 Vor Ausspruch der Kündigung ist der Zuschussempfänger und ggf. die Forschungsleiterin/der Forschungsleiter sowie ggf. Sachverständige zu hören.
- 17.4 Bei vorzeitiger Beendigung wird der geänderte Abrechnungszeitraum dem Zuschussempfänger mitgeteilt. Die Zahlungsmodalitäten werden angepasst.
- 17.5 Hat der Zuschussempfänger die Kündigung nicht zu vertreten, erstattet die DGUV solche zuschussfähigen Kosten für etwaige, bereits eingegangene, nicht lösbare Verpflichtungen – sofern die Verpflichtung bis zum Bekanntwerden des Kündigungsgrundes sachlich begründet war. Voraussetzung für die Erstattung von Personalkosten ist, dass die betroffenen Personen durch den Zuschussempfänger nicht anderweitig auf einem zumutbaren Arbeitsplatz beschäftigt werden können. Diese Erstattung darf den im Fall einer ungekündigten Fördervereinbarung anfallenden Zuschuss nicht übersteigen.

18 Schlussbestimmungen

- 18.1 Mündliche Nebenabreden wurden/werden nicht getroffen und haben keine Gültigkeit. Änderungen oder Ergänzungen der Fördervereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für Änderungen dieses Textformvorbehalts.
- 18.2 Sollten Bestimmungen der Fördervereinbarung rechtsunwirksam sein oder werden oder sollte die Fördervereinbarung eine Lücke enthalten, so wird hierdurch die Gültigkeit der

übrigen Bestimmungen der Fördervereinbarung nicht berührt. DGUV und Zuschussempfänger werden unwirksame Bestimmungen durch neue, gültige Bestimmungen ersetzen, die dem Zuschusszweck am ehesten entsprechen.

18.3 Es gilt deutsches Recht.

18.4 Im Streitfalle werden sich DGUV und Zuschussempfänger um eine außergerichtliche Einigung bemühen.